

## **IV Ehrenordnung (EO)**

### **§ EO 1 Zielsetzung**

- EO 1.1 In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Vorstand des Vereins Mitglieder ehren. Diese Ehrungen sollen Ausdruck des Dankes des tus BERNE sein.
- EO 1.2 Der Verein kann neben Ehrenvorsitzenden auch Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern gilt sinngemäß § 6 Abs.1 der Satzung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind sowohl zu Vereinsveranstaltungen als auch zur Jahreshauptversammlung einzuladen.
- EO 1.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand beitragsfrei gestellt.

### **§ EO 2 Grundlagen**

- EO 2.1 Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens acht Jahre geführt haben und herausragende Verdienste um den Verein erworben haben. In besonderen Fällen kann von der Frist abgewichen werden.
- EO 2.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich mehrjährig in der Vereinsarbeit oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Sowohl der Vorstand als auch die Abteilungsleitungen können Mitglieder vorschlagen, für die ihrer Meinung nach eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden könnte.
- EO 2.3 Ehrungen können in Form von Urkunden, der Goldenen Ehrennadel und/oder Sachwerten erfolgen.

### **§ EO 3 Ehrenzeichen für Mitglieder des tus BERNE**

- EO 3.1 Für eine **50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft** erhält das Mitglied die **Goldene Ehrennadel** des tus BERNE.
- EO 3.2 Für eine besondere Ehrung eines Mitgliedes kann der Vorstand unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft vorab die **Goldene Ehrennadel** des tus BERNE vergeben.
- EO 3.3 Jedem Mitglied wird nur **einmal** mit der **Goldenen Ehrennadel** des tus BERNE geehrt.

### **§ EO 4 Urkunden und Sachwerte für Mitglieder des tus BERNE**

- EO 4.1 Für eine 15-jährige, 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, sowie weitere im 10-jährigen Zyklus, erhält das Mitglied eine ereignisbezogene Urkunde des **tus BERNE**.  
Diese Urkunden werden vom 1. und 2. Vorsitzenden des **tus BERNE** unterzeichnet.

- EO 4.2 Die Übergabe der Urkunden für 15, 25 und 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft erfolgt durch die jeweiligen Abteilungsleitungen in deren Abteilungsversammlungen.
- EO 4.3 Für die 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, und weitere im 10-jährigen Zyklus, erfolgt die Übergabe der Urkunden durch den Vorstand, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. JHV). Des Weiteren können diese Ehrungen vom Vorstand mit Sachwerten ergänzt werden (siehe auch EO 5.4).

## **§ EO 5 Verdienste und herausragende sportliche Leistungen**

- EO 5.1 Mitglieder, die langjährig besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie Mitglieder, die herausragende sportliche Leistungen im Einzel- oder im Mannschaftssport erbracht haben, können vom Vorstand geehrt werden. Für die Ausführung der Ehrung ist sinngemäß § EO 4 heranzuziehen. Die Ehrungen durch den Vorstand finden in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des tus BERNE statt (z.B. JHV, öffentliche Feierstunde).
- EO 5.2 Die erreichten sportlichen Leistungen von Mitgliedern bzw. Mannschaften, die im Wettbewerb mit anderen Vereinen bzw. im Rahmen von Meisterschaften erreicht wurden, sind jeweils unverzüglich (innerhalb von vier Wochen nach der Leistung) von den zuständigen Abteilungsleitungen an den Vorstand zu melden.

## **§ EO 6 Inkrafttreten**

- EO 6.1 Diese Ehrenordnung tritt zusammen mit der Satzung des tus BERNE in Kraft.
- EO 6.2 Die *Änderung 1* zur EO tritt mit Entscheidung durch den EWV am 20.04.2015 mit Wirkung zum 05.05.2015 in Kraft.